BEBAUUNGSPLAN der Stadt Grabow "Wohnbebauung Blievenstorfer Weg"

für das Gebiet im Bereich Blievenstorfer Weg, Rudolf-Tarnow-Straße und Weg zur Hechtsforthschleuse

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.12.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt für den Landkreis Ludwigslust-Parchim, Ausgabe 3/2000 vom 20.04.2000 erfolgt.

   Grabow, 10.07.2003 i.V. Dörfer
   Siegelabdruck Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Paragr. 17 Abs. 1 LPlG M-V beteiligt worden.

   Grabow, 10.07.2003 i.V. Dörfer
   Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist art. 1 GesetzZ. v. 27.07. durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ..... ist nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

   Grabow, 10.07.2003 i.V. Dörfer
   Siegelabdruck Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.06.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Grabow, 10.07.2003 i.V. Dörfer
   Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 30.10.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Grabow, 10.07.2003 i.V. Dörfer
   Siegelabdruck Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.12.02 - 03.01.03 und 06.01.03 bis zum 18.02.03 während folgender Zeiten Montag-Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 13-18 Uhr nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.11.02 auf der Amtsausschußsitzung Rühnstedt, Dorfstraße 14 bekanntgemacht worden.

   Grabow, 10.07.2003 i.V. Dörfer
   Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 10.05.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Lübtheen, 10.07.2003
   Siegelabdruck Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.03.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Grabow, 10.07.2003 i.V. Dörfer
   Siegelabdruck Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten .....
   ..... erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .....
   ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
   oder
   Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach Paragr. 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Paragr. 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

   Grabow, ...
   Siegelabdruck Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.06.03 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.06.03 gebilligt.

    Grabow, 10.07.2003 i.V. Dörfer
    Siegelabdruck Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.11.2003 Az: 610.2001-574.113-59031(3) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Grabow, 16.12.2003
    Siegelabdruck Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

    Grabow, ...
    Siegelabdruck Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Grabow, 16.12.2003
    Siegelabdruck Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.12.2003 im Amtlichen Mitteilungsblatt amtlicher Landkreis Ludwigslust 12/2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragr. 214 und 215 BauGB) sowie Paragr. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragr. 44 Abs. 5 und 4 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 19.12.2003 in Kraft getreten.

    Grabow, 22.12.2003
    Siegelabdruck Der Bürgermeister

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. I S. 137), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Mai 1998 (GVOBl M-V S.468, 612) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 16.06.2003 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan der Stadt Grabow "Wohnbebauung Blievenstorfer Weg" für das Gebiet im Bereich Blievenstorfer Weg, Rudolf-Tarnow-Straße und Weg zur Hechtsforthschleuse, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Grabow, 16.12.2003
Der Bürgermeister

Straßenquerschnitt Maßstab 1 : 200
* Blievenstorfer Weg

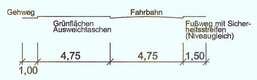

Straßenquerschnitt Maßstab 1 : 200
* Weg zur Hechtsforthschleuse

Straßenquerschnitt Maßstab 1 : 200
Planstraße "A" -Verkehrsfläche-

begrenzt durch: Flurstücke 1 (Wald), 3 (Weg), 8 (Weg) und 15/8 der Flur 24, Gemarkung Grabow; Flurstücke 15/8, 21/1 (teilweise) der Flur 24, Gemarkung Grabow und Flurstücke 112/12 (teilweise), 112/9 der Flur 40 (alt Flur 10), Gemarkung Grabow; Flurstücke 112/9, 116/1 (Weg) der Flur 40 (alt Flur 10) und Flurstück 10 der Flur 9, Gemarkung Grabow; Flurstücke 41, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38 und 39 der Flur 40 (alt Flur 10), Gemarkung Grabow

TEIL B - TEXT -

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

1.0 Art der baulichen Nutzung
§ 4 i. V. m. § 1 BauNVO

1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet wie:
a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes
b) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
c) Anlagen für Verwaltung
d) Gartenbaubetriebe
e) Tankstellen
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

2.0 Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

2.1 Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere Verkehrsflächen, ist an jeder dieser Grundstücksseiten maximal eine Einfahrt bis zu einer Breite von 3,50 m zulässig.

2.2 Die entlang des südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen für Verkehrsgrün (VG) können für die zulässigen Grundstückseinfahrten bis zu einer Breite von 3,50 m unterbrochen werden.

3.0 Immissionsschutz

3.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Lärmpegelbereiche entsprechend den dazugehörigen Abstandsmaßen zur Gleisanlage der DB Netz AG aus der folgenden Tabelle einzuhalten.

Lfd.-Nr.	Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in [dB (A)]	Abstandsmaß zur Mitte der Gleisanlage im m von	bis
1	I	bis 55	-	540
2	II	56 bis 60	540	110
3	III	61 bis 65	260	540

3.2 Bei allen Gebäudeteilen mit schutzbedürftigen Räumen sind aus Gründen des Schallschutzes die Forderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 einzuhalten.

3.3 Für Schlafräume und Räume mit ähnlicher Nutzung im Lärmpegelbereich II sind schallgedämmte Lüftungsöffnungen vorzusehen, die die Einhaltung der resultierenden Luftschalldämmung ($R_{w',res}$) des gesamten Außenwandbauteiles gewährleisten.
Nur auf der der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Seite kann darauf verzichtet werden.

3.4 Darüber hinaus gilt für die Schlafräume und Räume mit ähnlicher Nutzung im Lärmpegelbereich I ebenfalls die Forderung einer schallgedämmten Lüftungsöffnung wie unter Punkt 3.3 genannt.
Das begründet sich aus den relativ hohen Außenlärmpegel in der Nacht.

4.0 Grünordnerische Festsetzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1 Die Öffentliche Grünfläche Nr.1 ist als Wiesenfläche mit 2 maliger Mahd im Jahr zu pflegen und zu erhalten.

4.2 Die Öffentliche Grünfläche Nr. 2 ist unter Berücksichtigung des verbleibenden Baumbestandes als Gehölz mit Randabstufungen im Parkcharakter zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten.

4.3 In der Öffentlichen Grünfläche Nr. 3 ist der Spielplatz als Fläche zu erhalten und als Spielfläche zu entwickeln und zu pflegen. Entlang der neuen Waldgrenze ist ein Gehölzsaum mit einheimischen Sträuchern in der Qualität leichter Strauch verpflanzt, H: 60 -100 cm mit Weißdorn, Wildrose, Heckenkirschen, Brombeere, Himbeere in einer Breite von 5 - 10 m entsprechend forstlicher Vorgabe, unter Einbeziehung vorhandener Solitärbäume, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Im sich anschließenden Streifen zwischen Gehölzsaum und Grundstücksgrenze sind Solitärbäume in die anzulegende Wiesenfläche zu integrieren und zu erhalten. Die Wiese ist maximal 2 mal jährlich zu mähen, das Mahdgut ist zu entfernen.

4.4 Die Öffentliche Grünfläche Nr. 4 ist im Bestand zu erhalten.

4.5 Die Flächen für Verkehrsgrün sind im Bestand zu erhalten und zu entwickeln.

5.0 Gestalterische Vorschriften
§ 86 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

5.1 Dächer sind als Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdächer auszuführen. Nur bei der Errichtung der Garagen sind Flachdächer zulässig.

5.2 Auf den Grundstücksflächen, wo bauliche Anlagen unzulässig sind, sind Einfriedungen nur als Hecke oder Sträucher zulässig.

6.0 Zuordnungsfestsetzungen
§ 9 Abs. 1a BauGB

6.1 Als Ausgleichsmaßnahme werden für Eingriffe in der Gemarkung Grabow Flur 40 (alt Flur 10), Flurstück 40 teilweise, 111; Flur 24, Flurstück 22 Ersatzaufforstungen mit einheimischen Laubhölzern anteilig auf 15.894 m² von 18.056 m² in der Gemarkung Karstädt, Flur 5, Flurstück 25/1 festgesetzt.

6.2 Als Ausgleichsmaßnahme werden für Eingriffe in der Gemarkung Grabow Flur 40 (alt Flur 10), Flurstück 71, 77, 80, 40 (teilweise), 90/5 (teilweise) Ersatzaufforstungen mit einheimischen Laubhölzern anteilig auf 1.006 m² von 18.056 m² in der Gemarkung Karstädt, Flur 5, Flurstück 25/1 festgesetzt.

6.3 Als Ausgleichsmaßnahme werden für Eingriffe in der Gemarkung Grabow Flur 40 (alt Flur 10), Flurstück 90/5, 40 teilweise, (Baufeld 1) Ersatzaufforstungen mit einheimischen Laubhölzern anteilig auf 155 m² von 3500 m² Gemarkung Karstädt Flur 5, Flurstück 20/1, 1499 m² von 58.659 m² in der Gemarkung Karstädt Flur 5, Flurstück 24/2, 1156 m² von 18.056 m² in der Gemarkung Karstädt Flur 5, Flurstück 25/1 festgesetzt.

6.4 Als Ausgleichsmaßnahme werden für Eingriffe in der Gemarkung Grabow Flur 24, Flurstück 21/1 (Baufeld 2) Ersatzaufforstungen mit einheimischen Laubhölzern anteilig auf 28.663 m² von 58.659 m² in der Gemarkung Karstädt, Flur 5, Flurstück 24/2 festgesetzt.

6.5 Als Ausgleichsmaßnahme werden für Eingriffe in der Gemarkung Grabow Flur 40 (alt Flur 10), Flurstück 42-52 (Baufeld 3) Ersatzaufforstungen mit einheimischen Laubhölzern anteilig auf 19.935 m² von 58.659 m² in der Gemarkung Karstädt, Flur 5, Flurstück 24/2 festgesetzt.

6.6 Als Ausgleichsmaßnahme werden für Eingriffe in der Gemarkung Grabow Flur 40 (alt Flur 10), Flurstück 58 teilweise, 59, 60 teilweise, (Baufeld 4) Ersatzaufforstungen mit einheimischen Laubhölzern auf 1500 m² in der Gemarkung Karstädt Flur 5, Flurstück 25/3 sowie anteilig 2909 m² von 3500 m² in der Gemarkung Karstädt, Flur 5, Flurstück 20/1 festgesetzt.

6.7 Als Ausgleichsmaßnahme werden für Eingriffe in der Gemarkung Grabow Flur 40 (alt Flur 10), Flurstück 57, 58 teilweise, 56, 53 (Verkehrsflächen für Baufeld 3/4) Ersatzaufforstungen mit einheimischen Laubhölzern anteilig auf 8562 m² von 58.659 m² in der Gemarkung Karstädt Flur 5, Flurstück 24/2 festgesetzt.

6.8 Als Ausgleichsmaßnahme werden für Eingriffe in der Gemarkung Grabow Flur 40 (alt Flur10), Flurstück 56 (alt) Ersatzaufforstungen mit einheimischen Laubhölzern anteilig auf 436 m² von 3500 m² in der Gemarkung Karstädt, Flur 5, Flurstück 20/1 festgesetzt.

Hinweise:

Landschaftspflege

1. Die Bestimmungen der RAS-LP4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" und die DIN 18920 sind zu beachten.
2. Zur Sicherung des Erhalts und des Schutzes der im Plangebiet befindlichen Allee bzw. Einzelbäumen sind während der Bauausführungen die Vorschriften und Regelungen der gültigen Fassung der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für Baumpflege) einzuhalten.
3. Die Pflanzung hat spätestens in der Pflanzperiode zu erfolgen, die der Baufertigung folgt. Für Neuanpflanzung ist eine dreijährige Pflege zu gewährleisten. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
4. Entsprechend dem Minimierungsgrundsatz des Landesnaturschutzgesetzes M-V sind z.B. Zuwegungen, Stellplatzflächen usw. mit wasserdurchlässigen Materialien vorzunehmen.
5. Die Ersatzaufforstungsmaßnahmen sind entsprechend den Anforderungen / Richtlinien der Forstbehörden durchzuführen und zu pflegen.
6. Die Ersatzaufforstungen als Ausgleich der Umwandlung sind spätestens 2003 zu realisieren.
7. Bauliche Anlagen welche den Waldabstand von 30 m unterschreiten, müssen eine Verzichtserklärung des Grundstückseigentümers auf Haftungsansprüche gegenüber dem Waldeigentümer abgeben und eine Eintragung als Grunddienstbarkeit im Grundbuch veranlassen.
8. Die Eintragung in das Grundbuch ist zeitgleich mit der Baumaßnahme dem Forstamt anzuzeigen und nachzuweisen (beglaubigte Kopie).

Bodendenkmalpflege

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zugewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Richtfunktrasse

1. Das Bebauungsplangebiet wird von der Richtfunktrasse Perleberg-Ludwigslust tangiert. Der Verlauf dieser Trasse wurde in der Planzeichnung des Bebauungsplanes aus der Topographischen Karte 1 : 10 000 übernommen. Im Bereich dieser Richtfunktrasse beträgt die maximale zulässige Bau- und Bewuchshöhe 35 m.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Paragr. 1-11 BauNVO)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (Paragr. 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragr. 16 BauNVO)

- 0,4 — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragr. 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- VG — Verkehrsgrün
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 14, 11 BauNVO)
- Einfahrt

GRÜNFLÄCHEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- ÖG — öffentliche Grünfläche
- PG — private Grünfläche
- Spielplatz

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - Erhaltung
  - Bäume
  - Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
  - Erhaltung
  - Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (Paragr. 1 Abs. 4, Paragr. 16 Abs. 5 BauNVO)
- Lärmpegelbereich

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Richtfunkstrecke
- 1 — Baufeldnummer
- 1 — Grünflächennummer
- PLANSTRASSE "A" — Straßenbezeichnung
- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 68/7 — Flurstücksnummer
- 98,3 — Höhenpunkt
- vorhandene Nutzungsgrenze
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene sonstige Gebäude
- 3,00 — Bemaßung
- Schacht rund
- Holzmast
- F1 — Flächenpflanzung Pappel / Linde
- Baumrodung
- Pumpwerk (unterirdisch)
- Böschung
- Böschung entfällt

Übersichtsplan M. 1 : 10 000
(Auszug aus dem Flächennutzungsplan)

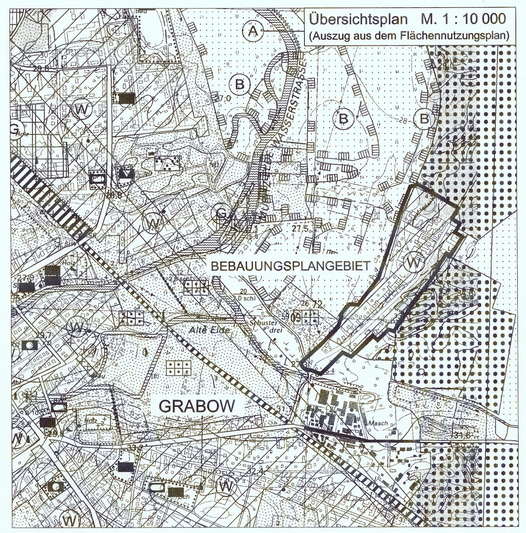

MASZSTAB 1 : 1 000
0 5 10 15 20 30 40 50 60 80 100 m

Stand: Juni 2003

BEBAUUNGSPLAN der Stadt Grabow "Wohnbebauung Blievenstorfer Weg"